

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

vom 18. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. April 2023)

zum Thema:

Patientenfürsprecher*innen in den Berliner Bezirken

und **Antwort** vom 27. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15312

vom 18. April 2023

über Patientenförsprecher*innen in den Berliner Bezirken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Aufgaben übernehmen die Patientenförsprecher*innen in den Berliner Bezirken?

Zu 1.:

Nach den Bestimmungen des § 30 des Landeskrankenhausgesetzes übernehmen Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprecher folgende Aufgaben: Sie halten regelmäßig Sprechstunden in vom Krankenhaus zur Verfügung gestellten geeigneten Räumlichkeiten ab, prüfen Anregungen und Beschwerden und vertreten die Anliegen der Patientinnen und Patienten und eigene Anliegen zur Krankenhausversorgung. Sie können sich mit Einverständnis der Patientin oder des Patienten jederzeit unmittelbar an die Krankenhausleitung, den Krankenhausträger und die zuständigen Behörden wenden. Die Patientenförsprecherinnen und -försprecher legen der Bezirksverordnetenversammlung und dem Krankenhaus einen jährlichen Erfahrungsbericht vor und nehmen dabei auch zur Situation der Krankenhausversorgung Stellung.

2. Wurden in allen Bezirken Patientenförsprecher*innen durch die jeweilige BVV gewählt? Wenn nein, wie kamen die jeweiligen Personen in das Amt?

Zu 2.:

Ja.

3. Ist eine Wahl durch die BVV zwingend vorgeschrieben oder ist es z. B. auch zulässig, dass eine Person aus dem Bezirksamt oder der Ausschuss für Gesundheit des jeweiligen Bezirks eine Wahlvorlage mit je einer konkreten Person je Krankenhaus erstellt, der die BVV – ohne die weiteren in Frage kommenden Bewerber*Innen zu kennen – einfach zustimmt?

Zu 3.:

Teil 6 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) enthält die gesetzlichen Regelungen zu Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher. Für die Dauer ihrer Wahlperiode muss jede Bezirksverordnetenversammlung eine Patientenfürsprecherin oder einen Patientenfürsprecher für jedes Krankenhaus oder gemeinsam für mehrere Krankenhäuser des Bezirks nach Anhörung des Krankenhauses oder der Krankenhäuser wählen (§ 30 Absatz 1 Satz 1 LKG). Die Bezirke müssen die Besetzung der Ämter der Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher sicherstellen (§ 30 Absatz 2 Satz 1 LKG).

4. Welche gesetzlichen Funktionen nimmt der Senat gegenüber den Patientenfürsprecher*innen in den Bezirken wahr?

Zu 4.:

Die Patientenbeauftragte des Landes Berlin arbeitet mit Initiativen, Verbänden und Organisationen zusammen und koordiniert die Vernetzung der Aktivitäten für eine Unterstützung der Betroffenen in Berlin. Sie greift Ansätze zur Interessenvertretung auf und entwickelt sie mit den Partnern weiter. Dazu gehört auch die Unterstützung der Bezirke bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher üben ihre Aufgabe nach § 30 Absatz 4 Satz LKG als Ehrenamt aus. Der Senat hat gegenüber den ehrenamtlich tätigen Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern keine gesetzliche Funktion.

5. Sind die den Patientenfürsprecher*innen vom Senat zur Verfügung gestellten (dienstlichen) Mailadressen nach datenschutzrechtlichen Standards (für den Patient*innenkontakt) abgesichert? Auf welcher Rechtsgrundlage werden diese von der Berliner Patientenbeauftragten zur Verfügung gestellt?

Zu 5.:

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher ist rechtlich ein Auftragsverhältnis (§§ 662- 674 BGB), da diese sich gegenüber dem Bezirk verpflichten, unentgeltlich ein Geschäft zu besorgen. Im Rahmen diese Auftragsverhältnisse werden den ehrenamtlich Tätigen die erforderlichen Arbeitsmittel überlassen, zu denen die dienstlichen Mailadressen gehören. Nach Auftragsausführung steht dem Auftraggeber gegen den Beauftragten ein Anspruch auf Herausgabe all dessen zu, was er dem Letzteren zur Auftragsausführung überlassen (§ 667 Alt. 1 BGB) hat.

6. Beachten alle Bezirke in den Ausschreibungen die Regelungen des LADG, LGG, BGG bzw, die Regelungen de öD und weisen bspw. in der Ausschreibung auf die erwünschte Einstellung von Menschen mit Behinderung oder mir Migrationsgeschichte hin?

Zu 6.:

Ja.

7. Laut § 30 Abs. 1 LKG ist die Unabhängigkeit des Patientenfürsprecher-Amtes von dem Krankenhaus gefordert. Ist diese Vorgabe erfüllt, wenn eine Patientenfürsprecherin amtiert, die im Kuratorium/(Aufsichtsrat) des Krankenhauses ist?

Zu 7.:

In § 30 Absatz 1 LKG ist die zitierte Regelung zur „Unabhängigkeit des Patientenfürsprecher-Amtes von dem Krankenhaus“ nicht zu finden. § 30 Absatz 1 Satz 3 bestimmt, dass Dienstkräfte von Krankenhäusern nicht wählbar sind.

8. Auf welcher Rechtsgrundlage führen die Berliner Patientenbeauftragte sowie die Beschwerde- und Informationsstelle für Psychiatrie Berlin (BIP) Weiterbildungen sowie regelmäßige Treffen für die Patientenfürsprecher*innen durch? Sind diese verpflichtend - wenn ja, auf welcher Grundlage?

Zu 8.:

Das Angebot der Weiterbildung für Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher ist ein freiwilliges kostenloses Angebot zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen.

9. Sind die Patientenfürsprecher*innen verpflichtet, an Veranstaltungen teilzunehmen – etwa solchen des Vereins Gesundheit Berlin-Brandenburg? Wenn nein, darf die Nichtteilnahme mit Namen öffentlich gemacht werden?

Zu 9.:

Verpflichtungen der Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher ergeben sich ausschließlich aus dem Auftragsverhältnis mit dem Bezirk. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen bestehen nicht.

10. Bestimmen die Patientenfürsprecher*innen der Berliner Bezirke eine Vertreter*in aus ihrer Mitte, die/der im Namen der Patientenfürsprecher*innen Stellungnahmen abgibt und als Ansprechpartner*in fungiert? Wenn ja, wann und wie wurde diese Person bestimmt und wer ist diese Person?

11. Ist eine Vertretung für alle Patientenfürsprecher*Innen Berlins (in einzelnen unabhängigen Ehrenämtern) zulässig, wenn eine Person nicht einstimmig gewählt wird?

12. Tauschen sich die Patientenfürsprecher*innen regelmäßig über ihre Arbeit aus? Wenn ja, wie oft, wo und in welchem Rahmen? Wenn ja, ist die Teilnahme verpflichtend und können dort Beschlüsse für alle Patientenfürsprecher*Innen gefasst werden?

Zu 10. – 12.:

Wenn sich ehrenamtlich Tätige zum Erfahrungsaustausch zusammenschließen, geschieht dies im privaten freiwilligen Rahmen, für den es keine speziellen rechtlichen Regelungen gibt.

13. Hat der Rat der Bürgermeister eine Überarbeitung der „Handreichung zur Arbeit und Auswahl von Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern“ beschlossen? Wenn ja, wann?

Zu 13.:

Die „Handreichung zur Arbeit und Auswahl von Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern“ wurde von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung erstellt, dem ging ein umfangreicher Partizipationsprozess voraus. Die Hinweise des Rats der Bürgermeister wurden berücksichtigt.

14. Versendet die Patientenbeauftragte regelmäßig ihre Vorstellungen oder Vorschläge zu dem Amt der Patientenfürsprecher*Innen an die Kontaktpersonen der Patientenfürsprecher*Innen in den Bezirken und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 14.:

Im Rahmen ihres Aufgabengebiets arbeitet die Patientenbeauftragte auch mit den bezirklichen Ansprechpersonen für die Patientenfürsprache zusammen (siehe Antwort zu 3.)

Berlin, den 27. April 2023

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung